



ERK
EL
ENZ

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Amtsblatt der Stadt Erkelenz

Ausgabe Nr.: 22 / 2025

Erscheinungstag: 19. Dezember 2025

Herausgabe, Druck, Vertrieb:
Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister
Hauptamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: +49 2431 85-0

Amtsblatt der Stadt Erkelenz Nr. 22

Inhalt

Amtsblatt Nr. 22 beinhaltet folgende öffentliche Bekanntmachungen:

1.	Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz über die Gültigkeit der Kommunalwahlen am 14. September 2025	S. 233
2.	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII/B „Neumühle“, Erkelenz-Mitte; hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses b) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	S. 235
3.	Bebauungsplan Nr. 433 „Johannismarkt – Rathaus“, Erkelenz-Mitte; hier: Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13a i. V. m. § 4a Abs. 3 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	S. 238
4.	2. Änderungssatzung vom 17.12.2025 zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersätzen für Grundstücksanschlüsse – Abwassergebührensatzung – der Stadt Erkelenz vom 25.09.2024	S. 241
5.	Zwölft Änderungssatzung vom 17.12.2025 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz (Abfallgebührensatzung)	S. 244
6.	Satzung über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Erkelenz unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB	S. 247
7.	Kindergräber „ohne Namen“ auf dem Friedhof in Schwanenberg, alter Teil	S. 255
8.	Umbettung RWE	S. 257
9.	Öffentliche Zustellung an Jebali Mouhamed	S. 258
10.	Öffentliche Zustellung an Svitlana Didenko	S. 259

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

1. digital
 - 1.1 kostenlos per E-Mail, anfordern unter Tel. 02431 85-174 oder über die Homepage der Stadt Erkelenz, Quicklink „Amtliche Bekanntmachungen“,
 - 1.2 kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz, Quicklink „Amtliche Bekanntmachungen“
2. in Papierform
 - 2.1 kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Foyer,
 - 2.2 gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 40,-- Euro/Jahr im Abonnement,
 - 2.3 Einzelbezug, anfordern über info@erkelenz.de, Tel.: 02431 85-174 oder per Briefpost an:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister, Postfach 1151 / 1156, 41801 Erkelenz

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz über die Gültigkeit der Kommunalwahlen am 14. September 2025

Gemäß § 40 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) vom 30. Juni 1998 (GV. NW. S. 454, 509) und § 66 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NW. S. 592, 967) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Erkelenz nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 17. Dezember 2025 die Kommunalwahlen (Wahl des Bürgermeisters sowie Wahl des Rates der Stadt Erkelenz) vom 14. September 2025 für gültig erklärt.

Gemäß § 65 KWahlO gebe ich nachfolgend den Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz öffentlich bekannt:

„1. Es wird gemäß § 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz NRW festgesetzt, dass

- a) eine mangelnde Wählbarkeit einer Vertreterin bzw. eines Vertreters nicht vorliegt,
- b) Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, nicht vorgekommen sind,
- c) Gründe für eine Ungültigkeitserklärung der Feststellung des Wahlergebnisses nicht vorliegen.

2. Die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Erkelenz am 14. September 2025 wird hiermit für gültig erklärt.

3. Die Wahl des Rates der Stadt Erkelenz am 14. September 2025 wird hiermit für gültig erklärt.“

Gemäß § 41 Abs. 1 KWahlG NRW kann gegen diesen Beschluss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des

elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Erkelenz, den 18.12.2025


Stephan Mückel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

- Bauleitplan: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII/B „Neumühle“
Ortsteil: Erkelenz-Mitte
hier:
a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
b) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 3 Abs. 2
Baugesetzbuch

Übersicht über den Geltungsbereich



- a) Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 17.12.2025 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII/B „Neumühle“, Erkelenz-Mitte sowie die Einleitung des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB beschlossen.
- b) Des Weiteren hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 17.12.2025 beschlossen, den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII/B „Neumühle“, Erkelenz-Mitte gem. § 13 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von einem Monat im Internet zu veröffentlichen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII/B „Neumühle“, Erkelenz-Mitte, entspricht dem Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplanes Nr. VII/B „Neumühle“, Erkelenz-Mitte (s. Übersicht).

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches geht aus der abgebildeten Planzeichnung hervor.

Ziel und Zweck der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII/B „Neumühle“, Erkelenz-Mitte ist die Ausweitung des Nutzungskataloges für das im Bebauungsplan Nr. VII/B „Neumühle“ festgesetzte Sondergebiet SO1 um Anlagen für soziale Zwecke. Insbesondere soll die Ansiedlung der Tafel ermöglicht werden. Die Tafel verfolgt gemeinnützige Ziele, ergänzt die Nahversorgung für einkommensschwache Bevölkerungsgruppen und stellt keine Konkurrenz zum Einzelhandel dar, da Lebensmittel unentgeltlich oder gegen einen symbolischen Beitrag ausgegeben werden.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird; eine Überwachung gem. § 4c BauGB wird nicht durchgeführt.

Gemäß diesem Beschluss wird der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII/B „Neumühle“, Erkelenz-Mitte mit dem Entwurf der Begründung

vom 12.01.2026 bis einschließlich 15.02.2026

im Internet unter folgender Internetadresse [**https://www.o-sp.de/erkelenz/beteiligung**](https://www.o-sp.de/erkelenz/beteiligung) veröffentlicht.

Während der o.a. Veröffentlichungsfrist sind Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB elektronisch über das Beteiligungsportal zu übermitteln.

Ergänzend dazu liegen alle o.a. Informationen in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Servicezeiten des Planungsamtes

Montag 08:00 - 12:00 Uhr

Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:30 Uhr

Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr

Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

zu jedermann's Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen können ferner während der Dauer der Veröffentlichungsfrist schriftlich per Post an das Planungsamt der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, zur Niederschrift beim Planungsamt oder per E-Mail an planungsampt@erkelenz.de vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Erkelenz, den 19.12.2025



Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. 433 "Johannismarkt - Rathaus"
Ortsteil: Erkelenz-Mitte
hier: Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 13 a i.V.m. § 4a Abs. 3 und
§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Übersicht über den Geltungsbereich



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung hat in seiner Sitzung am 13.06.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 433 "Johannismarkt – Rathaus", Erkelenz-Mitte, beschlossen.

Das Bauleitplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 17.12.2025 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 433 "Johannismarkt – Rathaus", Erkelenz-Mitte, gem. § 13 a BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB erneut im Internet zu veröffentlichen und die Stellungnahmen erneut einzuholen.

Der Bebauungsplan Nr. 433 „Johannismarkt - Rathaus“, Erkelenz-Mitte hat zum Ziel, Planungsrecht für eine Erweiterung der Stadtverwaltung der Stadt Erkelenz zu schaffen.

Der Geltungsbereich umfasst im Wesentlichen das Grundstück des Rathauses sowie die angrenzende Bebauung am Johannismarkt sowie der Schülergasse und ist etwa 0,46 Hektar groß. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches geht aus der abgebildeten Planzeichnung hervor.

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde nach der Beteiligung nach § 13a i.V.m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB ergänzt sowie geändert. Für die Fläche für Gemeinbedarf (Verwaltungen) sind die Festsetzungen zur Geschossflächenzahl, zur Dachform, zur Bauweise sowie zur Traufhöhe entfallen. Stattdessen wurde für das gesamte Plangebiet die Zahl der Vollgeschosse ergänzt. Für das Kerngebiet wurden außerdem in Anlehnung an die Vorläuferpläne Baugrenzen und Baulinien sowie die Firstrichtung des Hauptbaukörpers hinzugefügt. Die Festsetzung zur Höhe der baulichen Anlagen ist ersatzlos entfallen. Die textlichen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung im Kerngebiet (MK), zum Bezugspunkt sowie zur Gestaltung der baulichen Anlagen wurden geändert. Nach den Vorschriften des § 4a Abs. 3 BauGB ist der Entwurf des Bauleitplans erneut zu veröffentlichen. Es wird darauf hingewiesen, dass nur zu den geänderten Teilen Stellung genommen werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren nach § 13 a i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, einem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB, abgesehen wird; eine Überwachung nach § 4c BauGB wird nicht durchgeführt.

Die Dauer der Veröffentlichungsfrist im Internet und die Frist zur Stellungnahme wird gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB verkürzt.

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 17.12.2025 wird der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 433 "Johannismarkt – Rathaus", Erkelenz-Mitte mit dem Entwurf der Begründung

vom 12.01.2026 bis einschließlich 25.01.2026

im Internet unter folgender Internetadresse <https://www.o-sp.de/erkelenz/beteiligung> veröffentlicht.

Während der o.a. Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen und ihre möglichen Auswirkungen abgegeben werden und sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB elektronisch über das Beteiligungsportal zu übermitteln.

Ergänzend dazu liegen alle o.a. Informationen in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Servicezeiten des Planungsamtes

Montag	08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

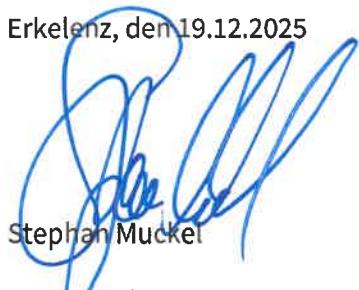
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen können ferner während der Dauer der Veröffentlichungsfrist schriftlich per Post an das Planungsamt der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, zur Niederschrift beim Planungsamt oder per E-Mail an planungsamt@erkelenz.de gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Erkelenz, den 19.12.2025



Stephan Mückel

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

der 2. Änderungssatzung vom 17.12.2025 zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersätzen für Grundstücksanschlüsse – Abwassergebührensatzung - der Stadt Erkelenz vom 25.09.2024“

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 17. Dezember 2025 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersätzen für Grundstücksanschlüsse – Abwassergebührensatzung- der Stadt Erkelenz vom 25.09.2024 beschlossen:

Artikel 1

1. § 4 Absatz 12 der Abwassergebührensatzung der Stadt Erkelenz vom 25.09.2024, in der Fassung vom 11.12.2024, wird aufgehoben.
2. § 4 Absatz 12 der Abwassergebührensatzung der Stadt Erkelenz vom 25.09.2024 erhält folgende Neufassung:

§ 4 Schmutzwassergebühr

- (12) Bei gebührenpflichtigen Personen, die in den Fällen des § 7 Absatz 2 KAG NRW von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich gemäß § 7 Absatz 1 Satz 4 KAG NRW die an dem Städtischen Abwasserbetrieb zu zahlende Gebühr, soweit nach Art und Umfang die gebührenpflichtige Person selbst von dem Verband für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihm gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen wird. Sofern der Verband lediglich die Abwasserreinigung übernimmt, beträgt die Gebühr für die Schmutzwassersammlung und den Schmutzwassertransport 0,50 € je Kubikmeter (m^3) Schmutzwasser.

Artikel 2

1. § 9 Absatz 2 der Abwassergebührensatzung der Stadt Erkelenz vom 25.09.2024, in der Fassung vom 11.12.2024, wird aufgehoben.
2. § 9 Absatz 2 der Abwassergebührensatzung der Stadt Erkelenz vom 25.09.2024 erhält folgende Neufassung:

§ 9**Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm**

- (2) Die Gebühr setzt sich aus einer Transportgebühr von 160,65 €, einer Abpumpgebühr von 11,78 € je abfahrenem Kubikmeter (m^3) Klärschlamm sowie einer Reinigungsgebühr von 1,35 € je zu reinigendem Kubikmeter (m^3) Klärschlamm zusammen.

Artikel 3

1. § 10 Absatz 2 der Abwassergebührensatzung der Stadt Erkelenz vom 25.09.2024, in der Fassung vom 11.12.2024, wird aufgehoben.
2. § 10 Absatz 2 der Abwassergebührensatzung der Stadt Erkelenz vom 25.09.2024 erhält folgende Neufassung:

§ 10**Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben**

- (2) Die Gebühr setzt sich aus einer Transportgebühr von 160,65 €, einer Abpumpgebühr von 11,78 € je abfahrenem Kubikmeter (m^3) Klärschlamm sowie einer Reinigungsgebühr von 1,35 € je zu reinigendem Kubikmeter (m^3) Klärschlamm zusammen.

Artikel 4**Inkrafttreten:**

Die vorgenannte Regelung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Gez.
Stephan Muckel
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2025 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersätzen für Grundstücksanschlüsse – Abwassergebührensatzung- der Stadt Erkelenz vom 25.09.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 17. Dezember 2025



Stephan Mückel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Zwölftes Änderungsatzung vom 17.12.2025 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV. NRW 2023), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des § 3 der Satzung

§ 3 Abs. 1 und 2 a bis e sowie Abs. 3 der Satzung erhalten folgende Fassung:

“§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich
- a) für Restmüll inklusive eines jeweiligen Papiergefässes (gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz) für einen Abfallbehälter in Größe von

-	40 l bei 14 tägiger Leerung	75,50 Euro
-	60 l bei 14 tägiger Leerung	102,00 Euro
-	80 l bei 14 tägiger Leerung	134,50 Euro
-	120 l bei 14 tägiger Leerung	190,50 Euro
-	240 l bei 14 tägiger Leerung	361,00 Euro
-	770 l bei wöchentlicher Leerung	2.345,00 Euro
-	770 l bei 14 tägiger Leerung	1.187,00 Euro
-	770 l bei monatlicher Leerung	608,50 Euro
-	1.100 l bei wöchentlicher Leerung	3.267,00 Euro
-	1.100 l bei 14 tägiger Leerung	1.649,50 Euro
-	1.100 l bei monatlicher Leerung	840,00 Euro

b) für Biomüll für einen Abfallbehälter in Größe von

-	80 l bei 14 tägiger Leerung	38,50 Euro
-	120 l bei 14 tägiger Leerung	49,00 Euro
-	240 l bei 14 tägiger Leerung	82,50 Euro
-	770 l bei 14 tägiger Leerung	280,50 Euro
-	1.100 l bei 14 tägiger Leerung	362,50 Euro

c) für Papier für einen Zusatzabfallbehälter (gemäß § 11 Abs. 3 und § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz) in Größe von

-	240 l bei monatlicher Leerung	8,50 Euro
-	770 l bei wöchentlicher Leerung	47,00 Euro
-	770 l bei 14 tägiger Leerung	24,00 Euro
-	770 l bei monatlicher Leerung	12,00 Euro
-	1.100 l bei wöchentlicher Leerung	56,00 Euro
-	1.100 l bei 14 tägiger Leerung	28,00 Euro
-	1.100 l bei monatlicher Leerung	14,50 Euro

d) für Papier für eine Rhythmusänderung des in der Restmüllgebühr enthaltenen Papiergefäßes

-	von 770 l monatlich auf 770 l wöchentlich	35,00 Euro
-	von 770 l monatlich auf 770 l 14 tägig	12,00 Euro
-	von 1.100 l monatlich auf 1.100 l wöchentlich	41,50 Euro
-	von 1.100 l monatlich auf 1.100 l 14 tägig	14,00 Euro

e) Austausch von Gefäßen bei Volumentausch je Gefäß

-	für Restmüll in Größen von 40 l bis 240 l	29,50 Euro
-	für Restmüll in Größen von 770 l bis 1.100 l	62,00 Euro
-	für Biomüll in Größen von 80 l bis 240 l	29,50 Euro
-	für Biomüll in Größen von 770 l bis 1.100 l	62,00 Euro
-	für Papier in Größen von 120 l bis 1.100 l	60,00 Euro.

(3) Für zugelassene Zusatzabfallsäcke nach § 10 Abs. 3 Satz 1 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von 4,10 Euro je Sack erhoben.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese zwölft Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Erkelenz, den 17.12.2025

gez. Stephan Muckel

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Zwölften Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz (Abfallgebührensatzung) vom 17.12.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkelenz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 17.12.2025



Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Erkelenz unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB

Der Rat der Stadt Erkelenz hat aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f sowie § 75a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Auftragswertbestimmung

- (1) Diese Satzung regelt die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Erkelenz deren geschätzte Auftragswerte die gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Schwellenwerte (EU-Schwellenwerte) ohne Umsatzsteuer nicht erreichen. Rechte Dritter, insbesondere der Teilnehmer an einem Vergabeverfahren, werden durch diese Satzung nicht begründet.
- (2) Zur Bestimmung des geschätzten Auftragswertes ist § 3 der Verordnung über die Vergabeöffentlicher Aufträge (VgV) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (3) Diese Satzung gilt auch für Eigenbetriebe (und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen) der Gemeinde, jedoch nicht für kommunalbeherrschte juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

§ 2 Anwendung von Vergaberegeln

- (1) Die Gemeinde vergibt Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Aufträge über Bauleistungen sind Verträge über Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt wird.
Lieferaufträge sind Verträge zur Beschaffung von Waren.
Dienstleistungsaufträge sind Verträge über die Erbringung von Leistungen, die nicht unter die Sätze 1 und 2 fallen. Dazu zählen auch freiberufliche Leistungen.
- (3) Bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes sollen folgende Teile der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) angewendet werden:
 - a) Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen in der jeweils geltenden Fassung und
 - b) Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) in der jeweils geltenden Fassung.

Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb des EU- Schwellenwertes soll die VOL Teil B – allgemeine Vertragsbedingungen vereinbart werden, soweit keine anderen

vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden. Dies gilt entsprechend für freiberufliche Leistungen.

- (4) Ausgenommen von der Anwendung dieser Satzung sind,
 - a) Aufträge an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, an der die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist,
 - b) Verträge zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern,
 - c) die Vergabe sozialer Dienstleistungen nach SGB VIII und IX.
- (5) Bei Drittmittel- oder Fördermittelprojekten gelten vorrangig die jeweils anzuwendenden Vorschriften der Mittelgeber.

§ 3 Grundsätze der Vergabe

- (1) Die Gemeinde hat ihre Aufträge gemäß § 75a GO wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz zu vergeben. Bei der Anforderung von Angeboten soll zwischen den Unternehmen gewechselt werden. Eine örtliche Beschränkung des Wettbewerbs ist unzulässig.
- (2) Die Wertgrenzen dieser Satzung und Schwellenwerte dürfen nicht dadurch umgangen werden, dass ein sachlich zusammenhängender Bedarf durch getrennte Aufträge geteilt bzw. gestückelt wird (Stückelungsverbot).
- (3) Die Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen sind angemessen (z.B. durch Fach- bzw. Teillosbildung) zu berücksichtigen. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen ganz oder teilweise zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche, technische, zeitliche oder personelle Gründe dies rechtfertigen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.
- (4) Wenn für den Auftrag ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse im Sinne einer Binnenmarktrelevanz besteht, ist eine angemessene Veröffentlichung der Auftragsvergabe sowie der gleichberechtigte Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen EU-Mitgliedstaaten sicherzustellen.

§ 4 Dokumentation

- (1) Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.
- (2) Die Dokumentation sowie die Angebote, Teilnahmeanträge und ihre Anlagen sind mindestens für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren. Anderweitige Vorschriften zur Aufbewahrung bleiben unberührt.

§ 5 Direktauftrag und Arten der Vergabe

- (1) Ein Direktauftrag ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens ist unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zulässig bei
- a) der Vergabe von Bauleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Gewerk von einschließlich 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer),
 - b) der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Vertrag von einschließlich 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer),
 - c) der Vergabe von Leistungen, die nur von Personen mit einer gesetzlich festgelegten Qualifikation erbracht werden dürfen und deren Vergütung gesetzlich verbindlich geregelt ist,
 - d) der Vergabe von Leistungen, die nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden können; die Gründe der Ausschließlichkeit sind zu dokumentieren; oder
 - e) der Vergabe von freiberuflichen Leistungen.
- (2) Das Vergabeverfahren kann frei gewählt werden. Bei allen Verfahren kann mit den Bietern über den Angebotsinhalt und die Preise verhandelt werden. Der Verfahrensablauf ist den Bietern von Beginn an mitzuteilen.

Die Vergabe von Aufträgen mit einem geschätzten Auftragswert oberhalb der nach Absatz 1 festgelegten Wertgrenzen kann z.B. nach Öffentlicher Ausschreibung, Beschränkter Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder nach Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb, wettbewerblichen Dialog oder nach Innovationspartnerschaft erfolgen. Mit einem Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber zunächst eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben.

- a) Bei Öffentlichen Ausschreibungen werden Leistungen nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.
- b) Bei Beschränkten Ausschreibungen (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung einer beschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben (mindestens drei).
- c) Bei Verhandlungsvergaben (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung von mindestens drei Bietern vergeben.

Bei öffentlichen Ausschreibungen und bei Teilnahmewettbewerben sind Auftragsbekanntmachungen auf den Internetseiten des Auftraggebers oder auf Internetportalen zu veröffentlichen.

§ 6 Markterkundung und Rahmenvereinbarung

- (1) Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens können Markterkundungen zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Unternehmen über die Auftragsvergabepläne und -anforderungen durchgeführt werden. Es können mit den Unternehmen vor Einleitung des Wettbewerbs Vorschläge zur Optimierung des Beschaffungsbedarfs erörtert werden.
- (2) Für einen wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einkauf können z.B. Rahmenvereinbarungen abgeschlossen werden. Rahmenvereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die dazu dienen, die Bedingungen für die öffentlichen Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis. Sie sollten eine Laufzeit von sechs Jahren nicht überschreiten, es sei denn, es liegt ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Sonderfall vor.

§ 7 Eignung und Ausschluss

- (1) Die Anforderungen an die Eignung der Bieter sind vor Beginn eines Verfahrens festzulegen. Hierbei kann der Auftraggeber im Hinblick auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung und die wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit Anforderungen stellen.
- (2) Bieter sind von der Teilnahme auszuschließen, wenn zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit können Bieter von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen.
- (3) Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB soll durch Eigenerklärungen erbracht werden. Über Eigenerklärungen hinausgehende Unterlagen können im Verlauf des Verfahrens nur von aussichtsreichen Bewerbern oder Bieter verlangt werden. Der Nachweis kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifizierungssystemen erbracht werden.

§ 8 Kommunikation und Korruptionsprävention

- (1) Der Versand der Vergabeunterlagen und der Eingang der Angebotsunterlagen sowie sämtliche Kommunikation bei Vergabeverfahren gemäß § 5 Abs. 2 erfolgen grundsätzlich auf digitalem Wege in Textform (§ 126b BGB) über eine elektronische Vergabeplattform.
- (2) Bei Direktaufträgen nach § 5 Abs. 1 ist eine Kommunikation per E-Mail möglich bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer).
- (3) Bei der gesamten Kommunikation sowie beim Austausch und der Speicherung von Informationen muss der Auftraggeber die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen gewährleisten.
- (4) Der Auftraggeber unterrichtet jeden Bieter über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die erfolgte Zuschlagserteilung. Gleiches gilt hinsichtlich der Aufhebung oder erneuten Einleitung eines Vergabeverfahrens. Der Auftraggeber unterrichtet auf Verlangen die nicht

berücksichtigten Bieter über die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebots oder die Aufhebung des Verfahrens.

- (5) Organmitglieder oder Mitarbeiter des Auftraggebers oder eines im Namen des Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

§ 9 Vergabeunterlagen und Zuschlagskriterien

- (1) In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig wie möglich zu beschreiben, sodass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können. Leistungsbeschreibungen sollen produktneutral formuliert werden. Abweichungen sind zulässig, soweit ihre Notwendigkeit sachlich begründet und dokumentiert wird.
- (2) Wenn es nach Abwägen aller Umstände zweckmäßig ist, zusammen mit der Bauausführung auch den Entwurf für die Leistung dem Wettbewerb zu unterstellen, um die technisch, wirtschaftlich und gestalterisch beste sowie funktionsgerechteste Lösung der Aufgabe zu ermitteln, kann die Leistung durch ein Leistungsprogramm dargestellt werden (funktionale Ausschreibung).
- (3) Bei der Markterkundung sowie in allen Phasen des Vergabeverfahrens können Aspekte der Qualität, der Nachhaltigkeit und der Innovation sowie umweltbezogene und soziale Kriterien integriert werden.
- (4) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Zuschlagskriterien können insbesondere Qualität, Zweckmäßigkeit, Zeit, Nachhaltigkeit, Lebenszyklus- und Betriebskosten sowie der Preis sein. Die Zuschlagskriterien sind so festzulegen, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sind. Sie müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Es ist auch zulässig, dass der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist.

§ 10 Fristen

Binde-, Teilnahme- und Angebotsfristen sind an der Komplexität der zu vergebenden Leistung zu orientieren und angemessen festzulegen. Die Verlängerung von Fristen ist zulässig.

§ 11 Vertrags- und Auftragsänderungen

- (1) Vertrags- und Auftragsänderungs-, insbesondere etwaige Vertragsverlängerungsoptionen sind ausdrücklich und eindeutig in den Vergabeunterlagen zu regeln.
- (2) Für die Änderung eines öffentlichen Liefer- oder Dienstleistungsauftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens gilt § 132 Absatz 1, 2 und 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend. Darüber hinaus ist die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung nicht mehr als 20

Prozent des ursprünglichen Auftragswertes beträgt. Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich.

- (3) Vertragsänderungen nach der VOB/B erfordern kein neues Vergabeverfahren; ausgenommen davon sind Vertragsänderungen nach § 1 Abs. 4 Satz 2 VOB/B. Soweit eine beabsichtigte Vertragsänderung nicht unter Satz 1 fällt, sind die Regelungen des Absatzes 2 entsprechend anzuwenden.

§ 12 Angebote

- (1) Der Auftraggeber kann Neben- und weitere Hauptangebote zulassen. Fehlt eine entsprechende Angabe, sind keine Neben- und weitere Hauptangebote zugelassen.
- (2) Bei der Öffnung ist eine Niederschrift in Textform zu fertigen, in der die beiden Vertreter des Auftraggebers zu benennen sind. Der Niederschrift ist eine Aufstellung mit folgenden Angaben beizufügen:
- a) Name und Anschrift der Bieter,
 - b) die Endbeträge der Angebote oder einzelner Lose,
 - c) Preisnachlässe ohne Bedingungen,
 - d) Anzahl der jeweiligen Neben- und weiteren Hauptangebote.
- (3) Vor der Auftragsvergabe ist eine formale und inhaltliche Plausibilitätsprüfung der Angebote durchzuführen. Angebote, bei denen Zweifel an der Plausibilität oder Preisauffälligkeiten bestehen, sind aufzuklären und zu dokumentieren.
- (4) Angebote, die nicht wertbar sind, sind auszuschließen. Angebote, die nicht in der vorgegebenen Frist eingegangen sind, sollen ausgeschlossen werden.
- (5) Der öffentliche Auftraggeber kann den Bewerber oder Bieter auffordern, fehlende Unterlagen zu übermitteln oder unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen zu ergänzen, zu erläutern, zu vervollständigen oder zu korrigieren.

§ 13 Aufhebung

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen. Im Übrigen ist der Auftraggeber berechtigt, ein Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben.

§ 14 Bietergemeinschaften und Nachunternehmen

- (1) Bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sind Bietergemeinschaften zugelassen, sofern sie sich im Zuschlagsfall gesamtschuldnerisch verpflichten und eine bevollmächtigte Person als Vertretung benennen. Bewerber- und Bietergemeinschaften sind wie Einzelbewerber und -bieter zu behandeln.
- (2) Der Einsatz von Nachunternehmen ist zulässig. Der Auftraggeber kann sich vorbehalten, den Einsatz von Nachunternehmen auszuschließen. Die vorgesehenen Unteraufträge sind mit dem Angebot anzugeben. Der Auftraggeber kann sich die Zustimmung zu späteren Änderungen

vorbehalten. Der Auftraggeber behält sich vor den Nachweis der Eignung der Nachunternehmen im gleichen Umfang nachzu fordern, wie bei den Hauptbietenden.

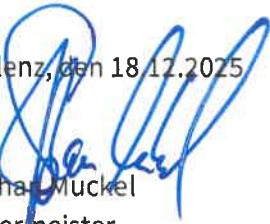
- (3) Für Bauleistungen gilt, dass Bietergemeinschaften Einzelbietern gleichzusetzen sind, wenn sie die Arbeiten im eigenen Betrieb oder in den Betrieben der Mitglieder ausführen.
- (4) Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.

§ 15 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Für Vergabeverfahren, die bis zum 31. Dezember 2025 begonnen wurden, gelten die Kommunalen Vergabegrundsätze NRW vom 28. August 2018 in der zuletzt geltenden Fassung fort.

Erkelenz, den 18.12.2025


Stephan Mückel
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 S. 2 GO NRW darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW die Verletzung von Verfahrens - und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkelenz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 18.12.2025



Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Kindergräber „ohne Namen“ auf dem Friedhof in Schwanenberg, alter Teil

Die Friedhofsverwaltung bittet alle Nutzungsberechtigten der in der beiliegenden Anlage gekennzeichneten Gräbern auf dem Friedhof in Schwanenberg, sich umgehend mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Für diese Grabstätten liegen derzeit keine Angaben zu den Verstorbenen oder zu den verantwortlichen Nutzungsberechtigten vor.

An den betreffenden Gräbern wurden Hinweisschilder mit entsprechenden Aufklebern angebracht, die auf die notwendige Kontaktaufnahme aufmerksam machen.

Die Nutzungsberechtigten werden gebeten sich bis zum 19.03.2026 in der Friedhofsverwaltung zu melden. Nach Ablauf der Frist wird die Stadt Erkelenz gemäß § 25 Abs. 2 der Friedhofssatzung die betreffenden Grabstätten auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen. Nicht entferntes Grabzubehör geht nach Ablauf dieser Frist in die Verfügungsgewalt der Stadt Erkelenz über. Eine Entschädigung wird nicht gewährt.

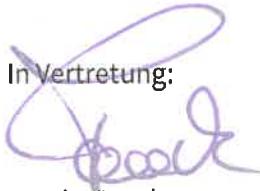
Kontakt der Friedhofsverwaltung:

Stadt Erkelenz, Zimmer 335, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, Telefonnummer: 02431 85-289 oder 02431 85-342

Erkelenz, den 19.12.2025

Der Bürgermeister

In Vertretung:



Martin Fauck

Technischer Beigeordneter

Anlage zu Kindergräber Schwanenberg „ohne Namen“



Öffentliche Bekanntmachung

Umbettung RWE

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat zusammen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vor kurzem mit der RWE AG auf einen vorgezogenen Kohleausstieg bis zum Jahr 2030 verständigt. Diese Einigung hat zur Folge, dass alle Ortschaften des 3. Umsiedlungsabschnittes nicht mehr bergbaulich in Anspruch genommen werden und damit auch die Friedhöfe von Keyenberg und Kuckum grundsätzlich in den Ortschaften verbleiben werden.

Damit besteht keine Notwendigkeit mehr zur Umbettung einer Grabstätte im Rahmen der gemeinsamen Umsiedlung. Diese kann unverändert bis zum Ablauf der Ruhezeiten vor Ort bestehen bleiben.

Für die verbleibenden Gräber gelten dann wieder die Regelungen der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Erkelenz in der jeweils aktuellen Fassung.

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie von den zuständigen Mitarbeitern des Friedhofsamtes der Stadt Erkelenz, Frau Susanne Grünter (Tel.: 02431/85342) oder Frau Kristina Jansen (Tel.: 02431/85289).

Zu den folgenden Gräbern konnte kein Nutzungsrechtigter ermittelt werden:

Friedhof Keyenberg alter Teil
Friedhof Keyenberg neuer Teil

Grab: 170+171
Grab: U-RG03

Verst. Hilgers, Gertrud
Verst. Mertens, Barbara

Falls die Nutzungsrechtigten aber dennoch an dieser letztmaligen von RWE Power AG angebotenen Umbettungsmöglichkeit interessiert sind, werden diese gebeten, sich bis zum 27.02.2026 schriftlich oder per Mail bei Herrn Kummer (markus.kummer@rwe.com) oder Herrn Schlüsener (christian.schluesener@rwe.com),

Postanschrift: RWE Power AG, Liegenschaften, Betriebsstätte Haus C, Werkstraße, 50129 Bergheim-Niederaußem zu melden.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Mitteilung eingegangen sein, ist eine Umbettung im Rahmen der Umsiedlung nicht mehr möglich und die Grabstätte wird weiterhin unverändert bestehen bleiben.

Erkelenz, den 19.12.2025

Der Bürgermeister

In Vertretung:

Martin Fauck

Technischer Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung, wird der

Bescheid über die Einstellung von Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz der Stadt Erkelenz vom 02.12.2025, Aktenzeichen 5017.1.5846 an

Jebali Mouhamed, geb. am 14.02.1986, Aufenthaltsort unbekannt

öffentlich zugestellt.

Das Dokument konnte nicht anderweitig zugestellt werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Das Dokument kann im Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung können die Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Erkelenz, den 04.12.2025

Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister

In Vertretung
Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung, wird der

Einstellungs- und Rückforderungsbescheid der Stadt Erkelenz vom 08.12.2025, Aktenzeichen 5041.1.8654 an

Svitlana Didenko, geb. am 26.05.1966, unbekannt

öffentlich zugestellt.

Das Dokument konnte nicht anderweitig zugestellt werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Das Dokument kann im Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Erkelenz, den 09.12.2025

Stadt Erkelenz

Der Bürgermeister

In Vertretung

Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter